

Ehrenordnung für die Taekwondo-Schule Bad Neuenahr e. V.

Die Mitgliederversammlung der Taekwondo-Schule Bad Neuenahr beschließt folgende Ehrenordnung:

§ 1

Die Taekwondo-Schule Bad Neuenahr verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung folgende Auszeichnungen.

- a) Urkunden
- b) Vereinsabzeichen bzw. Vereinsnadel in Bronze, Silber, Gold oder Diamant
- c) Ehrenmitgliedschaft
- d) Ehrenvorstandsmitgliedschaft
- e) Ehrenvorsitz

§ 2

Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) für 10-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und Bronzenadel
- b) für 20-jährige Mitgliedschaft : Urkunde und Silbernadel
- c) für 30-jährige Mitgliedschaft : Urkunde und Goldnadel
- d) für 50-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und Diamantnadel

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 3

Mitglieder und auch Nichtmitglieder können vom Vorstand für besondere Verdienste um bzw. Leistungen für den Verein geehrt werden. Vorschläge dafür können von Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet darüber sowie über die Art und den Umfang der Auszeichnung.

§ 4

1. Mit der Ernennung von Ehrenmitgliedern sollen verdiente Persönlichkeiten des Vereins für ihr langjähriges Engagement geehrt bzw. Freunde und Förderer an die Taekwondo-Schule Bad Neuenahr gebunden werden. Sie müssen mit den Grundsätzen des Vereinslebens vertraut sein und diese langfristig mittragen wollen.

2. Natürliche Personen, die sowohl aus den Reihen des Vereins als auch von außerhalb kommen können, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied erfordert eine dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, kann aber zurückgegeben oder im Falle des § 5 aberkannt werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, können aber von sämtlichen finanziellen Leistungen befreit werden.
5. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehreuvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ein Ehreuvorsitz kann an Mitglieder vergeben werden, die früher Vorstandsvorsitzende(r) waren und sich dabei besondere Verdienste erworben haben. Die Ehreuvorstandsmitglieder sollen damit dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben.
6. Ehreuvorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Sie verfügen aber über kein Stimmrecht.

§ 5

7. Eine Aberkennung der Ehrung bzw. Auszeichnung ist möglich, wenn die betreffende Person
 - a) sich grob vereinschädigend verhält oder wegen
 - b) Verstoßes gegen die guten Sitten strafrechtlich verurteilt worden ist.

Für die Aberkennung ist das Organ zuständig, dass die Ehrung/Auszeichnung beschlossen hat. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Änderungen dieser Ehrenordnung können vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, 07.02.2014

(D. Kerger, 1. Vorsitzender)

(M. Müller, 2. Vorsitzender und Kassierer)

(U. Uhlich, Geschäftsführerin)